



Brüssel, den 18. September 2015  
(OR. en)

12149/15

FIN 613  
INST 327  
PE-L 53

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 11611/15 FIN 576 SOC 500 - COM(2015) 342 final  
11612/15 FIN 577

Betr.:  
– Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Deutschlands – EGF/2015/002 DE/Adam Opel)  
– Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 21/2015) innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015

1. Die Kommission hat dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) (Dok. 11611/15 FIN 576 SOC 500) zusammen mit dem entsprechenden Vorschlag für eine Mittelübertragung (Nr. DEC 21/2015 – siehe Dok. 11612/15 FIN 577) vorgelegt.

2. Ziel des Vorschlags ist die Bereitstellung von 6 958 623 EUR im Rahmen des EGF entsprechend dem Antrag Deutschlands auf Inanspruchnahme des Fonds im Zusammenhang mit 2881 Entlassungen in zwei Unternehmen, die Kraftwagen und Kraftwagenteile herstellen. Die Entlassungen sind die Folge des Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise, mit der sich die Verordnung (EG) Nr. 546/2009<sup>1</sup> befasst.

Zweck der vorgeschlagenen Mittelübertragung ist es, 6 958 623 EUR an Mitteln für Verpflichtungen von Artikel 40 02 43 (*Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*) auf Artikel 04 04 01 (*EGF – Unterstützung von Arbeitnehmern und Selbständigen, die infolge der Globalisierung entlassen wurden bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben*) zu übertragen.

3. Der Haushaltsausschuss hat beide Vorschläge in seiner Sitzung vom 10. September 2015 geprüft.
4. Nach Prüfung der Vorschläge ist der Haushaltsausschuss mit qualifizierter Mehrheit übereingekommen, dem Ausschuss der Ständigen Vertreter vorzuschlagen, dass er dem Rat empfiehlt,
  - den Entwurf eines Beschlusses über die Inanspruchnahme des EGF (ANLAGE 1) anzunehmen,
  - der vorgeschlagenen Mittelübertragung zuzustimmen,
  - den als ANLAGE 2 beigefügten Entwurf eines entsprechenden Schreibens zu billigen.

---

<sup>1</sup> ABl. L 167 vom 29.6.2009, S. 26.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**vom [...]**

**über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung  
(Antrag Deutschlands – EGF/2015/002 DE/Adam Opel)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 4,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung<sup>2</sup>, insbesondere auf Nummer 13,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitskräfte und Selbständige, die infolge weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung, infolge eines Andauerns der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise oder infolge einer erneuten globalen Finanz- und Wirtschaftskrise arbeitslos geworden sind bzw. ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen.
- (2) Wie in Artikel 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates<sup>3</sup> festgelegt, darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 150 Mio. EUR (zu Preisen von 2011) nicht überschreiten.
- (3) Am 26. Februar 2015 reichte Deutschland den Antrag EGF/2015/002 DE/Adam Opel auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von Entlassungen bei der Adam Opel AG und einem Zulieferer in Deutschland ein. Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 durch zusätzliche Informationen ergänzt. Der Antrag erfüllt die gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 geltenden Voraussetzungen für die Festsetzung eines Finanzbeitrags des EGF.

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

<sup>3</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

- (4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, damit ein Finanzbeitrag in Höhe von 6 958 623 EUR für den Antrag Deutschlands bereitgestellt werden kann.
- (5) Damit der EGF möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2015 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung in Anspruch genommen, damit der Betrag von 6 958 623 EUR an Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen bereitgestellt werden kann.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem [Datum der Annahme]\*.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Europäischen Parlaments*  
Der Präsident

*Im Namen des Rates*  
Der Präsident

---

---

\* Zeitpunkt ist vom Parlament vor der Veröffentlichung im ABl. einzufügen.

## **ANLAGE 2**

### **ENTWURF EINES SCHREIBENS**

des Präsidenten des Rates

an den Präsidenten des Europäischen Parlaments

Kopie: Präsident der Kommission

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 und gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006<sup>1</sup> hat der Rat den Beschluss über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag Deutschlands – EGF/2015/002 DE/Adam Opel) gebilligt.

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Haushaltsoordnung vom 25. Oktober 2012<sup>2</sup> teile ich Ihnen mit, dass der Rat seinerseits der Mittelübertragung Nr. DEC 21/2015 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015, die dem vorgenannten Beschluss beigefügt ist, zugestimmt hat.

(Schlussformel)

---

<sup>1</sup> ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

<sup>2</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsoordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).